



**Interpellation von Berty Zeiter, Eric Frischknecht und Martin Stuber  
betreffend Beachtung der Zuger Standortkaskade bei der Bewilligung von Mobilfunk-  
antennen  
vom 18. Juni 2010**

Kantonsrätin Berty Zeiter, Baar, sowie die Kantonsräte Eric Frischknecht, Hünenberg, und Martin Stuber, Zug, haben am 18. Juni 2010 folgende Interpellation eingereicht:

Seit kurzem vermietet auch der Kanton seine Gebäude als Standorte für Mobilfunkantennen. Auf dem Dach des ehemaligen Personalhauses des alten Kantonsspitals und auf dem Verwaltungsgebäude an der Aabachstrasse 5 in Zug sollen die Mobilfunkbetreiber Orange und Swisscom je eine Basisstation aufstellen dürfen.

Beide Projekte sind in unmittelbarer Nähe zu Schulen angesiedelt: In direkter Nachbarschaft des alten Kantonsspitals stehen das Schulhaus Athene mit der Fachmittelschule und die Pavillons des Schulischen Brückenangebotes S-B-A 10. Schuljahr, und im Gebäude selbst ist die Sekundarschule Horbach eingemietet. Direkt neben dem Verwaltungsgebäude an der Aabachstrasse besuchen Hunderte von Schülerinnen und Schülern das kaufmännische Bildungszentrum Zug. Das KBZ - in nur 74 m Entfernung zur Antenne - erhält am meisten Strahlung von allen gerechneten Punkten, nämlich 4.9 V/m bei maximal erlaubten 5 V/m.

Der Kanton Zug hat im Jahre 2000 eine Regelung über die Platzierung von Mobilfunkantennen erlassen. Die so genannte Zuger Standortkaskade präzisiert die Reihenfolge verschiedener Zonen, mit der versucht werden soll, neue Mobilfunkanlagen möglichst günstig zu platzieren:

- Neue Sendeanlagen sind in erster Linie ausserhalb der Bauzonen auf bestehenden Anlagen einzurichten.
- In zweiter Linie werden dafür Arbeitszonen in Betracht gezogen.
- Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich, sollen Sendeanlagen in gemischten Wohn-/Arbeitszonen platziert werden.
- Und erst zuletzt, wenn in all diesen Zonen keine Standorte gefunden werden, dürfen Standorte in den Wohnzonen geprüft werden.

„Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sendeanlagen im Bereich von Schulen, Kindergärten, Spitalern, Alterssiedlungen, Altersheimen und dergleichen im Sinne der Vorsorge nur in grösstmöglicher Distanz zu denselben erstellt werden dürfen.“ (Zitat aus der Regierungsrats-Antwort auf die Interpellation der Alternativen Fraktion vom 5. September 2006, Vorlage Nr. 1422.2 - 12175). Für jedes neue Baugesuch muss nachgewiesen werden, dass eine günstigere Platzierung nicht möglich ist. Der Regierungsrat gab sich dabei überzeugt, „dass mit dieser Vorgehensweise die Bestrahlung der Bevölkerung vorsorglich und wirksam minimiert werden kann“.

Immer mehr Antennen bedeuten mehr Kapazitäten, aber auch geringere Distanzen zu den Kunden. Leider ist nicht festzustellen, dass die Sendeleistungen infolge der kürzeren Distanzen geringer werden. Es ist zu vermuten, dass die Betreiber überhöhte Leistungen beantragen, um später die Konkurrenz vom eigenen Standort fernzuhalten. Dies verletzt die Formulierung der Zuger Standortkaskade, wonach spätere Mehrfachnutzungen durch andere Mobilfunkanbieter nicht ausgeschlossen werden sollen.

Dies veranlasst uns zu folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, bei den neuen Projekten auf dem ehemaligen Kantonsspital und auf dem Verwaltungsgebäude sei die Bedingung erfüllt, die Antenne sei „in grösstmöglicher Distanz zu Schulen“ zu erstellen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat im Hinblick auf die Standortkaskade die bisherige Swisscom-Antenne beim neuen Kantonsspital, oder auch die Anlage Dorfstrasse 23/25 in Baar, wo von zwei Betreibern bis 2400 W<sub>erp</sub> gegen die Musikschule und die Schule Dorfmatte geschickt werden dürfen, teilweise in einer Distanz von weniger als 100 Metern?
3. Wie oft wurde seit dem Jahre 2000 ein eingereichtes Bauprojekt abgelehnt oder irgendwie verändert auf Grund der Standortkaskade?
4. Welche Schutzmassnahmen sind elektrosensiblen Personen zu empfehlen, wenn eine neue Mobilfunkanlage direkt in ihrem Quartier erstellt wird?
5. Sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf, selbst wenn Orange ab dem nördlichen Block in der Leimatt in Oberwil im neuen Projekt mit bis zu 3600 W<sub>erp</sub> nach Osten abstrahlen will, obwohl keine Wohnungen mehr als 300 m entfernt liegen, und auch kaum Strassen- und Freizeitverkehr herrscht?
6. Am 14. Januar 2010 wurde ein „Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte“ veröffentlicht<sup>1</sup>. Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass den Gemeinden und Kantonen gewisse Steuerungsinstrumente für die Planung von Mobilfunkanlagen zustehen, wie das früher schon das Bundesgericht festgehalten hat. Wird die Zuger Standortkaskade im Sinne dieses neuen Leitfadens angewendet?
7. Sind Bestrebungen im Gange, um ein noch griffigeres Steuerungsinstrument mit weniger dehnbaren Formulierungen zu schaffen?

300/mb

---

<sup>1</sup> veröffentlicht von den Bundesämtern für Umwelt, für Kommunikation und für Raumentwicklung, sowie von der schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz u.a.